

letzung der dem Verurteilten obliegenden Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung ist, daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe geboten ist.

Für alle übrigen Fälle der Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Verpflichtungen ist die Widerrufsmöglichkeit auch künftig als Kann-Bestimmung ausgestaltet (§ 35 Abs. 4 StGB). Das betrifft z. B. die Fälle, in denen der Rechtsverletzer während der Bewährungszeit wegen einer fahrlässigen Straftat verurteilt oder ihm wegen einer anderen Straftat eine Geldstrafe auferlegt wird. Die andere Straftat kann sowohl eine vorsätzliche als auch eine fahrlässige Straftat sein. Auch in diesen Fällen ist der Widerruf der Verurteilung auf Bewährung nicht obligatorisch.

Die übrigen Voraussetzungen für den Widerruf entsprechen im wesentlichen den bisherigen Regelungen, d. h., der Rechtsverletzer muß sich seinen für die Dauer der Bewährungszeit festgesetzten Verpflichtungen entzogen haben. Dieses Sdch-Entziehen setzt eine vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen voraus. Der Rechtsverletzer muß dabei jedoch nicht böswillig oder hartnäckig handeln. Auf diese einengenden Kriterien für die Widerrufsmöglichkeit wurde mit der Neufassung verzichtet, obwohl auch die vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen eine bestimmte Schwere aufweisen muß.

Eine Neuregelung hinsichtlich der Art und Weise der gerichtlichen Verhandlung über den Widerruf der Bewährungszeit enthält § 35 Abs. 5 StGB. Eine mündliche Verhandlung zur Entscheidung über den Widerruf ist gemäß § 344 Abs. 2 StPO nicht mehr obligatorisch.

Verwarnung des Verurteilten

Kommt das Gericht bei der Prüfung des Antrags auf Widerruf der Bewährungszeit zu dem Ergebnis, daß Widerruf nicht erforderlich ist, dann kann es dem Verurteilten eine Verwarnung erteilen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 35 Abs. 5 StGB). Die Verwarnung nebst Hinweisen ist aktenkundig zu machen. Um die erzieherische Wirkung der Verwarnung zu erhöhen, kann das Gericht den Verurteilten zusätzlich verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten (§ 35 Abs. 5 StGB, § 342 Abs. 5 StPO).

Diese Maßnahmen sollen dem Verurteilten ebenso wie die möglichen Sanktionen des Betriebsleiters nach § 32 Abs. 2 StGB eine ernste Mahnung sein. Andererseits sollen sie verhindern, daß in diesen Fällen stets der sofortige Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erfolgen muß. Sie verstärken gleichzeitig die Kontrolle der Bewährung des Verurteilten und unterstreichen nachdrücklich den Strafcharakter der Verurteilung auf Bewährung.

Entzieht sich der Verurteilte seinen Verpflichtungen aus der Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot und wird auf Grund dieser Handlungsweise der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet, so bestimmt § 35 Abs. 6 StGB, daß in diesen Fällen § 238 StGB nicht zur Anwendung kommt. Es erfolgt also keine weitere gerichtliche Bestrafung.

Strafaussetzung auf Bewährung

Die Neuregelung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB) soll eine bessere Kontrolle des Verhaltens des Verurteilten ermöglichen und seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben fördern.

Wenn die in § 45 Abs. 3 StGB vorgesehenen Verpflichtungen bei der Strafaussetzung auf Bewährung auch

viele Ähnlichkeiten mit den Verpflichtungen bei der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB haben, so unterscheiden sie sich doch wesentlich in ihrem Charakter und in ihrer Zielrichtung.

Die Verpflichtungen gemäß § 45 Abs. 3 StGB werden gegenüber Personen angewendet, die wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens verurteilt wurden und für die zu einem erheblichen Teil hartnäckige Disziplinlosigkeit charakteristisch ist. Diese Verurteilten waren — zum Teil mehrere Jahre — in Strafvollzugseinrichtungen inhaftiert und mußten ihre Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung unter den Bedingungen der Isolierung vom regulären gesellschaftlichen Leben erfüllen. Daraus ergeben sich mitunter sehr komplizierte Probleme der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

Die Strafaussetzung ist eine Anerkennung der positiven Veränderungen im Verhalten des Verurteilten. Sie ist also das Ergebnis der erzieherischen Wirkung der Freiheitsstrafe. Dennoch ist bei einem großen Teil der auf Bewährung Entlassenen eine straffe Kontrolle zur Gewährleistung der Wiedereingliederung und zur Verhütung erneuter Straffälligkeit erforderlich.*

Mit der Strafaussetzung auf Bewährung wird dem Täter Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß er aus dem Strafverfahren und der Strafe gelernt hat und gewillt ist, sich im gesellschaftlichen Leben durch positive Arbeitsleistungen und Verhaltensweisen zu bewähren.

Die Neufassung des § 45 Abs. 3 StGB entspricht diesen Zielen und Besonderheiten der Strafaussetzung auf Bewährung. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Änderung der §§ 44 und 46 bis 48 StGB. Die Verpflichtungen dürfen künftig für die gesamte Bewährungszeit, also nicht mehr nur für höchstens zwei Jahre, ausgesprochen werden. Damit werden Möglichkeiten zur Kontrolle des Verhaltens des Verurteilten während der gesamten Bewährungszeit geschaffen (vgl. auch § 349 Abs. 4 StPO).

Im Unterschied zu § 33 Abs. 3 StGB ist die Auferlegung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens bei der Strafaussetzung auf Bewährung nicht obligatorisch.

Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen (§ 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB). Diese Maßnahme soll ebenso wie die Verpflichtung, sich in bestimmten Orten oder Gebieten nicht aufzuhalten, dazu beitragen, eine erneute Straffälligkeit des Verurteilten zu verhindern.

Bei der Anwendung der Verpflichtungen gemäß § 45 Abs. 3 StGB ist stets zu beachten, daß sie die Wiedereingliederung maximal zu fördern haben. Sie sind deshalb mit anderen Wiedereingliederungsmaßnahmen, die von den dafür zuständigen staatlichen Organen getroffen werden, sinnvoll zu verknüpfen. So besteht eine Besonderheit der Verpflichtungen gemäß § 45 Abs. 3 StGB auch darin, daß sie mit den Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Kontrolle gemäß §§ 47 und 48 StGB verbunden werden können.

Hat das Gericht bereits gemäß § 47 Abs. 1 StGB angeordnet, vor der Entlassung aus der Strafhaft die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen, so ist bei einer Strafaussetzung auf Bewährung die Festlegung von Verpflichtungen sowohl auf § 45 Abs. 3 StGB als auch auf § 47 Abs. 2 StGB zu stützen, soweit sie nach beiden Bestimmungen zulässig ist. Da § 45 Abs. 3 StGB Maßnahmen vorsieht, die über § 47 Abs. 2 StGB hinausgehen, ist bei der Anordnung dieser Maßnahmen ausschließlich § 45 Abs. 3 StGB anzuwenden.

Kommt der auf Bewährung Entlassene seinen Ver-